

Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil

Zusatzfall Nr. 11a – Scheidung mit Folgen

Sachverhalt:

Die Eheleute M und F leben seit Jahren in einer wenig harmonischen Ehe. Nachdem M bereits aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist, entschließt sich das Ehepaar zur Scheidung. In diesem Zusammenhang sucht M den Rechtsanwalt R auf, der sich um alle im Zusammenhang mit der Scheidung stehenden Fragen kümmern soll.

M ist vor allem daran interessiert, bestimmte Schmuckstücke, die ihm seine wohlhabende Großmutter vererbt hat, von F zurück zu erhalten. Diese befinden sich noch in der ehemals gemeinsamen Wohnung und wurden von F mit Einverständnis des M gelegentlich getragen. Zu einer Schenkung des Schmucks an F hatte sich M jedoch – aus emotionaler Verbundenheit zu seiner Großmutter – nie durchringen können. Da M keinen Zugang mehr zu der ehemaligen Ehewohnung hat und erneuten Streit anlässlich eines Treffens mit F scheut, bittet er R darum, sich mit F zwecks Übergabe des Schmucks zu treffen. Den Schmuck soll R dann zunächst in seiner Kanzlei verwahren, solange sich M aufgrund mehrerer Geschäftsreisen im Ausland aufhält. R ist hiermit einverstanden und trifft sich in der Folgezeit mit F, die ihm den gesamten Schmuck übergibt.

Als M nach einigen Wochen von seinen Geschäftsreisen zurückkehrt und Herausgabe des Schmucks von R verlangt, stellt sich heraus, dass dieser durch einen bewusst von R herbeigeführten Kanzleibrand vollständig zerstört wurde. M ist außer sich. Umgehend kündigt er das Mandat und verlangt von R Schadensersatz für den Schmuck, der im Zeitpunkt der Zerstörung 10.000 Euro Wert war. R ist jedoch nur zur Bezahlung von 8.000 Euro bereit. Schließlich stünden ihm noch Honorarforderungen i.H.v. 2.000 Euro gegen M zu, sodass er in dieser Höhe mit dem Schadensersatzanspruch aufrechne. Kann M Zahlung von 10.000 Euro durch R verlangen?

Rechtsprechungshinweise: Fall vereinfacht nach BGH NJW 1967, 2012; ähnlicher Fall siehe BGH NJW 2007, 2490 (Haftung einer Rechtsanwaltssozietät für Scheinsozius).

Lösung

M → R auf Schadensersatz i.H.v. 10.000 Euro

I. AGL: §§ 280 I, III, 283 BGB

M steht gegen R ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB i.H.v. 10.000 Euro zu, wenn dieser Anspruch wirksam entstanden und nicht bereits (teilweise) durch die von R erklärte Aufrechnung erloschen ist.

[Hinweis: Für das Schadensersatzverlangen des M kommen mehrere Anspruchsgrundlagen in Frage. Neben dem soeben genannten Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB, der vertraglicher Art und daher als erstes zu prüfen ist, sind auch deliktische Schadensersatzansprüche aus § 823 I BGB und § 823 II i.V.m. § 303 StGB denkbar (dazu unten II. und III.).]

1. Entstehen des Schadensersatzanspruchs

Ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB entsteht, wenn dem Schuldner die Erbringung einer ihm aus dem Schuldverhältnis obliegenden Pflicht schuldhaft i.S.v. § 275 BGB unmöglich wird und dies zu einem Schaden des Gläubigers führt.

a) Schuldverhältnis

M hatte R als Rechtsbeistand im Zusammenhang mit seiner Scheidung beauftragt. Mit der Mandatsübernahme entstand zwischen R und M ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§ 675 i.V.m. § 611 ff. BGB), da R mit der Mandatswahrnehmung selbstständig Dienste höherer Art erbrachte, die schwerpunktmäßig der Wahrnehmung der Vermögensinteressen des M dienten.¹ Zwischen R und M bestand damit ein Schuldverhältnis.

b) Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung (§ 275 I BGB)

Weiterhin muss R die Erbringung einer Pflicht aus diesem Schuldverhältnis unmöglich geworden sein. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag folgte nicht nur die Pflicht, die Vermögensinteressen des Mandanten zu wahren, sondern es war auch vereinbart, dass R den Schmuck des M in Empfang nimmt, verwahrt und später an M herausgibt. Diese Herausgabepflicht (vgl. § 667 BGB) ist dem R durch Zerstörung des im Eigentum des M stehenden Schmucks nicht mehr möglich. Nach § 275 I BGB muss R deshalb nicht mehr leisten.

c) Vertretenmüssen (§ 276 BGB)

Die Pflichtverletzung, also das Unmöglichwerden der Leistung, hat R nicht nur aufgrund der Vermutung des § 280 I 2 BGB zu vertreten. Da er den Brand bewusst herbeigeführt hat, ist ihm sogar vorsätzliches Verhalten zur Last zu legen, für das er nach § 276 I 1 BGB verantwortlich ist.

d) Schaden

Die Zerstörung des Schmucks hat zu einer unfreiwilligen Vermögenseinbuße, mithin zu einem Schaden des M i.H.v. 10.000 Euro geführt.

⇒ Ein Schadensersatzanspruch gegen R aus §§ 280 I, III, 283 BGB ist damit i.H.v. 10.000 Euro entstanden.

¹ Vgl. dazu allgemein Palandt/*Sprau*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 675 Rdn. 2.

2. Erlöschen des Schadensersatzanspruchs durch Aufrechnung (§ 389 BGB)?

Der Schadensersatzanspruch des M gegen R kann jedoch teilweise durch Aufrechnung erloschen sein (§ 389 BGB). Voraussetzung hierfür ist, dass eine Aufrechnungslage i.S.d. § 387 BGB vorliegt und vom Aufrechnenden, also R, eine entsprechende Aufrechnungserklärung abgegeben wurde (§ 388 BGB). Außerdem darf der Aufrechnung kein Aufrechnungsverbot entgegenstehen.

a) Aufrechnungslage (§ 387 BGB)

Voraussetzung einer Aufrechnungslage i.S.v. § 387 BGB sind die Gegenseitigkeit und Gleichartigkeit der geschuldeten Leistungen, die Durchsetzbarkeit und Fälligkeit der Aktivforderung, d.h. der Forderung des Aufrechnenden gegenüber dem Aufrechnungsgegner, sowie die Erfüllbarkeit der Passivforderung, d.h. der Forderung des Aufrechnungsgegners gegen den Aufrechnenden.

aa) Gegenseitige Leistungen

Zunächst müssten R und M einander gegenseitige Leistungen in dem Sinne schulden, dass der Schuldner der einen Forderung mit dem Gläubiger der anderen Forderung identisch ist und umgekehrt.

Wie bereits oben erörtert, steht M gegen R ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB zu. R wiederum hat aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag einen Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Honorars, welches sich auf 2.000 Euro beläuft. R und M schulden sich damit gegenseitig Leistungen.

bb) Gleichartigkeit der Leistungen

Diese Leistungen sind auch gleichartig, da beide auf die Zahlung von Geld gerichtet sind.

cc) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Aktivforderung

Weiterhin muss der Aufrechnende, also R, die ihm gebührende Leistung fordern dürfen (§ 387 BGB). Die Honorarforderung des R, mit welcher er gegenüber M aufrechnen will, muss also fällig und nach § 390 BGB durchsetzbar sein.

Die Fälligkeit von Ansprüchen richtet sich nach § 271 BGB. Demnach kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, soweit keine Zeitbestimmung getroffen wurde oder eine spätere Fälligkeit aus den Umständen folgt (§ 271 I BGB). Nach § 614 S. 1 BGB ist die Vergütung erst nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Da R aber bereits für M tätig geworden ist, steht der Fälligkeit hier nichts entgegen. Einreden gegen die Honorarforderung sind nicht ersichtlich. Die Honorarforderung ist damit auch durchsetzbar.

dd) Erfüllbarkeit der Passivforderung

Nach § 387 BGB muss der Aufrechnende die ihm obliegende Leistung bewirken dürfen. R muss also dazu berechtigt sein, die von ihm geschuldete Schadensersatzforderung an M zu bewirken. Dies ist hier ohne weiteres der Fall, da M die Zahlung selbst begehrt hat.

⇒ Eine Aufrechnungslage zwischen R und M i.S.v. § 387 BGB besteht.

b) Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB)

R hat die Aufrechnung i.H.v. 2.000 Euro bereits gegenüber M erklärt.

c) Aufrechnungsverbot gemäß § 393 BGB?

Jedoch könnte die Aufrechnung des R am Aufrechnungsverbot des § 393 BGB scheitern. Demnach ist es unzulässig, gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aufzurechnen.

aa) Anwendbarkeit des § 393 BGB?

Jedoch rechnet R hier gerade nicht gegen einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) auf, sondern gegen einen Schadensersatzanspruch des M aus §§ 280 I, III, 283 BGB. Dies ist allerdings unerheblich, wenn vertragliche und deliktische Ansprüche konkurrieren, wie der BGH² klarstellt:

„Die Anwendung von § 393 BGB begegnet [...] keinen rechtlichen Bedenken. Die Vorschrift versagt zwar die Aufrechnung nur gegenüber Ansprüchen aus Delikt, nicht auch aus Vertrag. Wird der Klageanspruch indessen aus einer Vertragsverletzung hergeleitet, die in einer unerlaubten Handlung besteht, so greift das Aufrechnungsverbot durch [...].“

Zu prüfen ist daher, ob R dem M auch aus unerlaubter Handlung für die Zerstörung des Schmucks haftet.

bb) Konkurrierende Haftung des R aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung

Neben dem Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB könnte auch aus § 823 I BGB ein Schadensersatzanspruch zugunsten des M bestehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass R vorsätzlich (oder fahrlässig) das Eigentum des M widerrechtlich verletzt und hierdurch einen Schaden verursacht hat.

R hat durch den bewusst herbeigeführten Kanzleibrand Schmuck des M zerstört und damit vorsätzlich das Eigentum des M verletzt. Rechtfertigungsgründe des R, welche die Widerrechtlichkeit seines Handelns entkräften könnten, liegen nicht vor. Durch die Verletzungshandlung des R entstand M ein Schaden i.H.v. 10.000 Euro.

Folglich hat R durch dieselbe Handlung sowohl einen deliktischen als auch einen vertraglichen Ersatzanspruch des M begründet.³

Die von R erklärte Aufrechnung gegen den Schadensersatzanspruch des M aus §§ 280 I, III, 283 BGB scheidet also an § 393 BGB.

3. Ergebnis

M hat Anspruch gegen R auf Zahlung des vollständigen Schadensersatzes i.H.v. 10.000 Euro aufgrund der §§ 280 I, III, 283 BGB.

II. AGL: § 823 I BGB

Wie bereits oben unter I. 2. c) bb) geprüft, hat M auch aus § 823 I BGB einen Schadensersatzanspruch über 10.000 Euro gegen R.

² BGH NJW 1967, 2012 unter Ziff. 2. der Gründe.

³ Vgl. dazu BGH NJW 1967, 2012 unter Ziff. 2. der Gründe.

III. AGL: § 823 II 1 BGB i.V.m. § 303 StGB

Ein Anspruch des M auf Ersatz von 10.000 Euro für den zerstörten Schmuck kann auch aus § 823 II 1 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz folgen. Als Schutzgesetz kommt § 303 I StGB (Sachbeschädigung) in Frage.

1. Schutzgesetzeigenschaft des § 303 I StGB

Unter einem Schutzgesetz i.S.v. § 823 II 1 BGB ist eine Norm zu verstehen, die zumindest auch dazu dient, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dabei kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes an sowie darauf, ob der Gesetzgeber bei seinem Erlass gerade einen individuellen Rechtsschutz intendiert hat.⁴ Die Vorschriften des StGB zählen zu den Schutzgesetzen, da sie den Einzelnen vor Rechtsgutsverletzungen schützen wollen. Folglich gilt dies auch für § 303 StGB.

2. Tatbestand des § 303 I StGB

Der Tatbestand des § 303 I StGB setzt voraus, dass jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Der Schmuck war für R eine fremde Sache, da er im Eigentum des M stand. Unter Beschädigung ist die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit, unter Zerstörung deren völlige Aufhebung zu verstehen.⁵ Durch den Brand wurde die Gebrauchsfähigkeit des Schmucks vollständig aufgehoben, dieser also zerstört. Weiterhin hat R den Brand und damit die Zerstörung des Schmucks bewusst herbeigeführt, mithin vorsätzlich verursacht. R handelte – wie schon zu § 823 I BGB ausgeführt – mangels entgegenstehender Anhaltspunkte außerdem rechtswidrig und schuldhaft, sodass der Tatbestand des § 303 I StGB verwirklicht wurde.

3. Ergebnis

M kann deshalb auch aus § 823 II 1 BGB i.V.m. § 303 I StGB Schadensersatz i.H.v. 10.000 Euro von R verlangen.

⁴ Palandt/Sprau (Fn. 1), § 823 Rdn. 58.

⁵ Jäger, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Auflage 2019, Rdn. 527, 530.